

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Mietrecht

Vermieterin muss 11.000 EUR Entschädigung zahlen

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 30. September 2024 eine Wohnungsbaugesellschaft zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 11.000 EUR wegen Diskriminierung eines behinderten Mieters verurteilt, Az. 66 S 24/24.

Der Kläger sitzt im Rollstuhl. Um sein Wohnhaus eigenständig verlassen oder betreten zu können, verlangten er und sein Ehemann von der Vermieterin die Zustimmung zum Bau einer Rampe. Die Vermieterin verweigerte diese, so dass die Frage in einem weiteren gerichtlichen Verfahren geklärt werden musste. Laut der dortigen Entscheidung des Landgerichts Berlin II musste die Vermieterin die Zustimmung zum Bau einer Rampe erteilen.

Im hiesigen Berufungsverfahren sprach das Gericht dem Mieter nun eine Entschädigung zu, weil die Vermieterin ihn aufgrund seiner Behinderung diskriminiert habe. Grundlage ist das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG. Danach ist eine Benachteiligung, z. B. wegen einer Behinderung, auch in zivilrechtlichen Massengeschäften unzulässig. Vermietung von Wohnraum fällt darunter, sofern Vermieter insgesamt mehr als 50 Wohnungen vermieten, was hier der Fall ist. Da die Vermieterin die Zustimmung zum Bau der Rampe über zwei Jahre bis zur Entscheidung des LG verwehrt, habe sie den Mieter durch Unterlassen unmittelbar benachteiligt. Sie sei nach § 5 AGG verpflichtet gewesen, die Benachteiligung des Klägers durch positive Maßnahmen, z. B. die Erteilung der Zustimmung zum Bau einer Rampe, zu beseitigen. Dieser Handlungspflicht sei die Vermieterin nicht nachgekommen. Im Vergleich zu anderen Mietern ohne (körperliche) Behinderung sei ihm der Zugang zur Wohnung rechtswidrig versagt worden.

Die Höhe der Entschädigung begründet das Gericht mit den gravierenden Folgen der Benachteiligung für den Kläger und dem Verhalten der Vermieterin. Aus Sicht des Gerichts handelte diese nicht problemorientiert, sondern verweigerte zwei Jahre lang hartnäckig die Zustimmung zum Bau der Rampe aus pauschalen Gründen, die nicht ansatzweise zu überzeugen vermochten. Ohne Hilfe Dritter war es dem Kläger nicht möglich, die vorhandenen sechs Treppenstufen zu überwinden und er konnte das Haus nicht spontan verlassen oder betreten. Er war dadurch in seiner Bewegungs- und Handlungsfreiheit stark eingeschränkt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 32/2024 vom 11. Oktober 2024

■ Wettbewerbsrecht

Werbung für ein Desinfektionsmittel mit der Angabe "Hautfreundlich" unzulässig

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 10. Oktober 2024 entschieden, dass die Verwendung der Angabe "Hautfreundlich" in der Werbung für ein Desinfektionsmittel unzulässig ist, Az. I ZR 108/22

Die Klägerin ist die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte ist eine bundesweit tätige Drogeriemarktkette. Sie bot ein Desinfektionsmittel zum Verkauf an, bei dem es sich um ein Biozidprodukt im Sinne der

Biozidverordnung handelt. Auf dem Etikett des Produkts befinden sich die Angaben: "Ökologisches Universal-Breitband Desinfektionsmittel" sowie "Hautfreundlich - Bio - ohne Alkohol".

Die Klägerin hält die Angabe wegen eines Verstoßes gegen die Biozidverordnung für unlauter. Sie nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und den Unterlassungsantrag hinsichtlich der Angabe "Hautfreundlich" abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschluss vom 20. April 2023 (GRUR 2023, 831) ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Auslegung von Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dieser hat die Frage mit Urteil vom 20. Juni 2024 (C-296/23, GRUR 2024, 1226) beantwortet.

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Klägerin ausgefallen war und die stattgebende Entscheidung des LG wiederhergestellt. Die Angabe "Hautfreundlich" zur Bezeichnung eines Desinfektionsmittels fällt entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts als "ähnlicher Hinweis" unter das Verbot des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Biozidverordnung. Der Klägerin steht daher unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 3 a UWG ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu. Die Angabe "Hautfreundlich" hebt eine positive Eigenschaft des beworbenen Desinfektionsmittels hervor und ist dadurch geeignet, die Risiken des Biozidprodukts zu verharmlosen. Die Betonung der positiven Eigenschaft steht zudem im Widerspruch zu dem von der Biozidverordnung verfolgten Ziel, den Einsatz von Biozidprodukten zu minimieren.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 194/2024 vom 10. Oktober 2024

■ Strafrecht

Verwendung von Hakenkreuz auf Schutzmaske ist strafbar

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 30. September 2024 auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin einen 63-Jährigen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen schuldig gesprochen, weil er im August 2022 auf der Internetplattform „Twitter“ zwei sog. Posts veröffentlicht hatte, auf denen jeweils ein Text nebst einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung sichtbar war, welche mittig die Abbildung eines Hakenkreuzes trägt, Az. 2 ORs 14/24.

Das Amtsgericht Tiergarten hatte den Angeklagten am 23. Januar 2024 in erster Instanz von dem Vorwurf des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen i. S. d. § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB freigesprochen, weil der Angeklagte das Hakenkreuz in ablehnendem Kontext genutzt habe. Dadurch sei der Schutzzweck des § 86 a StGB nicht verletzt worden.

Der 2. Strafsenat des KG hat die Verneinung der Strafbarkeit in diesem Zusammenhang als rechtsfehlerhaft eingestuft. Der Schutzzweck des Gesetzes diene der Verbannung der Nutzung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aus dem Bild des politischen Lebens unabhängig von der dahinterstehenden Absicht. Lediglich die Regelung in § 86 a Abs. 3 StGB i. V. m. § 86 a Abs. 4 StGB (sog. Sozialadäquanzklausel) lasse gewisse Ausnahmen zu. Dann müsse aus Sicht eines objektiven Betrachters die Wiederbelebung nationalsozialistischer Gedankenguts gerade verhindert wer-

den wollen, die ablehnende Haltung müsse für einen objektiven Betrachter eindeutig und unmissverständlich sein. Das Handeln des Angeklagten in diesem konkreten Fall sei jedoch nicht durch die Sozialadäquanzklausel gedeckt. Das Hakenkreuz als eines der Hauptkennzeichen der verbotenen nationalsozialistischen Arbeiterpartei (NSDAP) werde hier ausschließlich dazu genutzt, um Kritik an der Corona-Politik der Bundesregierung zu äußern; eine eindeutige Abkehr von den Idealen des Nationalsozialismus sei in den verfahrensgegenständlichen Posts nicht erkennbar. Der Vergleich von Corona-Maßnahmen, die durch die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verkörpert werden sollen, mit dem durch das Hakenkreuz symbolisierten NS-Terrorregime stelle eine Verharmlosung des Nationalsozialismus und des nationalsozialistischen Völkermordes an Millionen Juden dar, nicht aber eine Kritik daran.

Auch habe der Angeklagte mit seinen Posts nicht den Zweck verfolgt, objektiv über Vorgänge des Zeitgeschehens zu berichten oder staatsbürgerliche Aufklärung zu betreiben. Die Verwendung des Symbols auf der Maske erwecke vielmehr den Eindruck, dass die Verwendung des Hakenkreuzes geduldet werde. Genau dieser Eindruck sei jedoch zu vermeiden. Das „kommunikative Tabu“ müsse nach dem Willen des Gesetzgebers aufrechterhalten werden, damit keine Gewöhnung an derartige Symbole eintrete.

Quelle: Pressemitteilung des KG Berlin Nr. 31/2024 vom 30. September 2024

Verstöße gegen Russland-Sanktionen

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 26. September 2024 drei Angeklagte des gemeinschaftlichen banden- und gewerbsmäßigen Zuwiderhandelns gegen ein Ausfuhr-, Verbringungs-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs- und Weitergabeverbot eines im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, in 430 Fällen schuldig gesprochen, Az. 23 KLs 10/24.

Das Gericht hat zwei der Angeklagten zu Gesamtfreiheitsstrafen von jeweils sechs Jahren, und den dritten Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Ferner hat das Gericht die Einziehung von Wertersatz in Höhe von rund 30 Millionen Euro angeordnet.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Frankfurt (Oder) haben die 50, 52 und 25 Jahre alten Angeklagten von März 2022 bis März 2024 von einem Autohandel in Hoppegarten aus – entgegen bestehender EU-Sanktionen – eine große Zahl an Personenkraftwagen in die Russische Föderation verkauft. Hierbei sollen sie jeweils einen Verkauf nach Belarus vorgetäuscht haben.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 27. September 2024

■ Öffentliches Dienstrecht

Eilantrag gegen Verbot zur Führung der Amtsgeschäfte erfolglos

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in einem Eilverfahren vom 8. Oktober 2024 den Antrag der stellvertretenden Landrätin und 1. Beigeordneten des Landkreises Dahme-Spreewald gegen das vom Landrat am 1. September 2024 verfügte (sofort vollziehbare) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte abgelehnt. Az. VG 9 L 517/24.

Die 9. Kammer hat zur Begründung der Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes aller Voraussicht nach rechtmäßig sei. Es erfordere zwingende dienstliche Gründe und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs. Ein vorwerfbares Fehlverhalten der Beamtin sei ebenso wenig notwendig wie eine erschöpfende Klärung des ihr vorgeworfenen Sachverhalts.

Zwingende dienstliche Gründe lägen hier vor. Es gebe hinreichende Anhaltspunkte für zwei Dienstvergehen der Antragstellerin, die geeignet seien, den Dienstbetrieb erheblich zu beeinträchtigen. Es bestehe zum einen der möglicherweise auch strafrechtlich relevante Anfangsverdacht, dem Landrat bewusst Informationen vorenthalten zu haben, zum anderen habe die Antragstellerin möglicherweise schwerwiegend gegen ihre beamtenrechtliche Treuepflicht verstoßen. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sei auch nicht ermessensfehlerhaft oder unverhältnismäßig. Die Schwere des Verdachts, die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses zum Dienstherrn und eine nicht auszuschließende Wiederholungsgefahr ließen eine weitere Tätigkeit der Antragstellerin als Stellvertreterin des Landrats derzeit als unverhältnismäßig erscheinen. Eine mildere Maßnahme, etwa eine Umsetzung der Antragstellerin innerhalb der Behörde, komme darüber hinaus nicht in Betracht, weil sie eine nur singularer vorhandene Stellung innehatte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 6/2024 vom 9. Oktober 2024

■ Beamtenrecht

Ernennung zur Lehramtsreferendarin darf wegen arglistiger Täuschung zurückgenommen werden

Das Land Brandenburg darf die Ernennung einer Lehramtsreferendarin wegen arglistiger Täuschung zurücknehmen, wenn diese vor ihrer Einstellung bedeutsame Umstände ihres beruflichen Werdegangs, nach denen sie gefragt wurde, verschwiegen hat. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 26. September 2024 entschieden, Az. OVG 4 S 23/24.

Die Beamtin hatte über ihre Vortätigkeiten informiert, jedoch nicht darüber, dass sie für COMPACT TV als Moderatorin gearbeitet hat. Das von ihr zunächst angerufene Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hatte in seinem Beschluss vom 6. Juni 2024 Ausführungen dazu gemacht, warum diese Tätigkeit an ihrem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zweifeln lasse.

Der 4. Senat des OVG hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Lehramtsreferendarin bereits aus dem Grund zurückgewiesen, dass die Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung der Wiederherstellung der Entschließungsfreiheit des Dienstherrn diene. Die Rücknahme sei rechtmäßig, selbst wenn es möglich erschiene, dass nach Abwägung aller nunmehr bekannten Umstände einer Beamtenernennung an sich nichts im Wege stünde. Eine umfassende Interessenabwägung sei bei der Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung nicht vorzunehmen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 35/2024 vom 26. September 2024

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 524

Fortsetzung von Seite IV

■ Bauordnungsrecht

Brandenburgische Baugebührenordnung verstößt gegen Landesverfassung

Die Gebührenregelungen der Dritten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 5. Oktober 2016 sind nicht mit dem in Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg verankerten Konnexitätsgebot vereinbar. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einem Normenkontrollverfahren am 10. Oktober 2024 entschieden, Az. OVG 10 A 5.19.

Das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip verpflichtet das Land zu einem vollständigen Kostenausgleich bei der Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene. Die Antragsteller – vier Landkreise des Landes Brandenburg – rügen mit ihrem Normenkontrollantrag, dass die Gebührenerhebung auf der Grundlage der Baugebührenordnung nicht ausreiche, um die Kosten auszugleichen, die ihnen durch die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde entstehen.

Nach Auffassung des 10. Senats des OVG verlange das Konnexitätsgebot eine sorgfältige und gründliche Kostenprognose unter Ausschöpfung aller erreichbaren Erkenntnisquellen. Diese Anforderungen habe das Land Brandenburg verfehlt, indem es trotz erkennbar steigender Personalaufwendungen lediglich einen Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 herangezogen und die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses bereits bekannten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst nicht vollständig berücksichtigt habe.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 37/2024 vom 10. Oktober 2024

■ Straßen- und Wegerecht

Sperrpfosten in Berliner Tucholskystraße voraussichtlich rechtmäßig

Die Einrichtung eines sog. Modalfilters in der Tucholskystraße in Berlin-Mitte ist nach einer Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. September 2024 voraussichtlich rechtmäßig. Eine anderslautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde abgeändert, Az. OVG 1 S 54/24.

Die Tucholskystraße in Berlin-Mitte verbindet als Nebenstraße die Hauptverkehrsstraßen Torstraße und Oranienburger Straße. Das Bezirksamt Mitte von Berlin ordnete mit verkehrlicher Anordnung vom 29. Juni 2023 die Umwandlung der Tucholskystraße in eine Fahrradstraße (Zusatz: „Anlieger frei“) und im Kreuzungspunkt Tucholskystraße/Auguststraße die Aufstellung von Sperrpfosten (sog. Modalfilter) in der Weise an, dass Kraftfahrzeuge die Tucholskystraße dort nicht weiter geradeaus befahren können, sondern abbiegen müssen. Der Radverkehr ist von den Beschränkungen ausgenommen.

Nach Auffassung des 1. Senats des OVG bestehen voraussichtlich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung. Der Bezirk habe dargelegt, dass vor Erlass dieser Anordnung eine qualifizierte Gefahrenlage bestanden habe. Dieser Zeitpunkt sei maßgeblich, denn der Bezirk habe sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Fahrradstraße in der verkehrsrechtlichen Anordnung gebündelt und dies in Ausübung seines Ermessens auch tun dürfen. Die Antragsteller würden hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 36/2024 1. Oktober 2024

■ Informationsfreiheitsrecht

Kein Anspruch von Palästinensern auf Auskunft über künftige Waffenlieferungen nach Israel auf Vorrat

Mehrere palästinensische Antragsteller aus dem Gaza-Streifen sind in einem Eilverfahren am 26. September 2024 vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Anliegen gescheitert, die Bundesregierung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, jeweils künftig Auskunft über genehmigte Waffenlieferungen nach Israel zu erteilen, Az. VG 4 L 244/24.

Die Antragsteller hatten geltend gemacht, die Bundesregierung müsse bereits zum jetzigen Zeitpunkt verpflichtet werden, sie über genehmigte Waffenlieferungen nach Israel zeitnah nach Genehmigungserteilung zu informieren. Anderenfalls könnten sie keinen effektiven Rechtsschutz gegen solche Lieferungen erlangen, die sie ggf. in ihren Rechten auf Leben und Gesundheit betreffen könnten. Nachdem eine Anfechtung von Genehmigungen typischerweise zu spät komme und das Verwaltungsgericht Eilrechtsschutz gegen künftige Waffenlieferungen versagt habe, sei eine Rechtsschutzlücke entstanden, die nur dadurch geschlossen werden könne, dass die Behörde bereits jetzt zur zukünftigen Auskunftserteilung verpflichtet werde. Das Begehren werde aber ausdrücklich nicht auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützt.

Die 4. Kammer des VG hat den Antrag zurückgewiesen. Der Antrag sei bereits unzulässig, weil den Antragstellern die Antragsbefugnis fehle. Daran ändere auch eine geltend gemachte Betroffenheit in höchstwertigen Rechtsgütern nichts. Es gebe offenkundig keinen Anspruch Dritter darauf, eine Behörde im Vorhinein zu verpflichten, zukünftig Auskunft über etwaige Genehmigungsvorgänge zu geben, deren tatsächliche und rechtliche Umstände noch ungewiss seien. Einen Rechtsschutz auf Vorrat sehe die Verwaltungsgerichtsordnung nicht vor. Dies gelte umso mehr für Entscheidungen der Bundesregierung im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dazu zählten insbesondere künftige Genehmigungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz für den Export von Kriegswaffen. Im konkreten Fall sei offen, inwieweit die Antragsteller überhaupt zu einem späteren Zeitpunkt von den Lieferungen betroffen wären. Überdies lasse sich nicht vorhersagen, ob einem künftigen Informationsanspruch nicht Ausschlussgründe entgegenstünden, namentlich der nachteiligen Auswirkungen auf internationale Beziehungen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 28/2024 vom 30. September 2024

■ Auskunftsrecht

Innenministerium muss Auskunft erteilen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2024 das Bundesministerium des Innern und für Heimat in einem Eilverfahren verpflichtet, dem Betreiber eines Online-Nachrichtenportals Auskunft zu erteilen, gegen welche Person es im Jahr 2022 mit einem anwaltlichen Unterlassungsbegehren vorgegangen ist und wie die beanstandete Äußerung lautete, Az. OVG 6 S 37/24.

Nach Auffassung des 6. Senats hat der Betreiber des Online-Nachrichtenportals einen verfassungsunmittelbaren presserechtlichen Auskunftsanspruch. Das Portal sei ein im Internet frei zugängliches, audiovisuelles und journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot. Deshalb sei es im Hinblick auf den Auskunftsanspruch der Presse oder dem Rundfunk im funktionalen Sinn gleichzustellen. Zudem bestehe hinsichtlich des in Rede stehenden Auskunftsbegehrens ein ge-

steigertes öffentliches Interesse und ein Aktualitätsbezug, die eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigten. Der Antragsteller habe hinreichend dargelegt, dass es sich beim Vorgehen der Bundesregierung gegen regierungskritische Presseberichterstattung mit Hilfe externer Anwaltskanzleien um ein neues Phänomen handle, an dem ein großes Interesse der Öffentlichkeit bestehe.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 38/2024 vom 18. Oktober 2024

■ Rundfunkrecht

rbb muss Wahlergebnis der Tierschutzpartei bei mehr als 2 % im Fernsehen nennen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 18. September 2024 einer Beschwerde der Partei Mensch, Umwelt, Tierschutz (Tierschutzpartei) stattgegeben und die Landesrundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb) verpflichtet, die Tierschutzpartei in allen Ergebnispräsentationen zur brandenburgischen Landtagswahl im Landesfernsehprogramm nicht unter der Rubrik „Andere“ zusammenzufassen, sondern das Ergebnis gesondert auszuweisen, wenn die Partei mindestens zwei Prozent erreicht, Az. OVG 3 S 109/24.

Der rbb hatte die zusammenfassende Darstellung der Wahlergebnisse mit der verfassungsrechtlich geschützten Rundfunkfreiheit und der ihm deshalb zustehenden redaktionellen Gestaltungsfreiheit begründet.

Der 3. Senat des OVG hat dies im vorläufigen Rechtsschutzverfahren der Tierschutzpartei erneut anders beurteilt (vgl. Urteil vom 25. Mai 2023 – OVG 3 B 43/21). Zwar hat die Tierschutzpartei nur einen Anspruch auf so genannte abgestufte Chancengleichheit entsprechend ihrer Bedeutung. Die Publizität, die mit einer Ausweisung des individuellen Wahlergebnisses in der Fernsehberichterstattung am Wahlabend verbunden ist, kann jedoch erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung kleinerer Parteien mit Ergebnissen unterhalb der 5%-Hürde haben. Da der Eingriff in die redaktionelle Gestaltungsfreiheit des rbb, der aus der Verpflichtung zur Nennung des Wahlergebnisses folgt, zudem gering ist, überwiegt hier das legitime Interesse der Tierschutzpartei.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 33/2024 vom 19. September 2024

■ Verfassungsschutzrecht

„Flügel“ der AfD zu Recht im sächsischen Verfassungsschutzbericht erwähnt

Die Erwähnung des "Flügel" der Partei Alternative für Deutschland, Landesverband Sachsen, im sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 war rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 7. Oktober 2024 entschieden, Az. 6 K 128/23.

Im Verfassungsschutzbericht 2020 des Landesamts für Verfassungsschutz wurde »Der Flügel« als extremistischer Personenzusammenschluss innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Abschnitt über Rechtsextremismus erwähnt. Dort waren Ausführungen zur Ideologie, zur Strategie und zur Struktur sowie den Aktivitäten enthalten. Zudem wurden unter anderem der Landesvorsitzende der Klägerin, Jörg Urban, sowie der Generalsekretär der AfD in Sachsen, Jan-Oliver Zwerg, mit einigen Aussagen zitiert und als Flügel-Anhänger bezeichnet. Die ursprüngliche Fassung des Verfassungsschutzbericht 2020 ist in Bezug auf die Ausführungen zum »Flügel« nicht mehr öffentlich verfügbar. In

der derzeit und seit August 2022 öffentlich allein noch verfügbaren Fassung des Berichts sind die Ausführungen zum »Flügel« in der Vergangenheitsform enthalten. Im Text und durch Fußnoten ist nunmehr ergänzt, dass sich der Flügel zum 30. April 2020 aufgelöst habe und aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2022 die Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und Führung des »Flügel« als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung untersagt sei.

Die Klägerin hat vom Sächsischen Staatsministerium des Innern vorprozessual verlangt, Veröffentlichungen zu unterlassen, die geeignet seien, zur verfassungsschutzrechtlichen Einstufung der Klägerin als gesichert rechtsextremistische Bestrebung beizutragen. Außerdem solle der Verfassungsschutzbericht 2020 dahingehend richtiggestellt werden, dass die angegriffenen Verlautbarungen rechtswidrig gewesen seien. Nach Ablauf einer von der Klägerin gesetzten Frist hat sie am 25. Januar 2023 Klage erhoben.

Die Klägerin hat beantragt, den beklagten Freistaat Sachsen zu verurteilen, es zu unterlassen, öffentlich zu behaupten, dass eine (ehemalige) Teilorganisation der Klägerin in Sachsen die Ziele »Permanente Verächtlichmachung demokratischer Institutionen, Abschaffung des Parlamentarismus, Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk, Pauschale Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechtslosstellung von Migranten, Muslimen und politisch Andersdenkenden« verfolgt habe. Unterlassen werden solle auch die öffentliche Behauptung, die Klägerin habe in Sachsen eine (ehemalige) Teilorganisation, von der »der Einzelne als der Gemeinschaft unbedeutend untergeordnet angesehen« worden sei sowie zu behaupten, dass die Funktionäre der Klägerin Jörg Urban oder Jan-Oliver Zwerg Anhänger oder Mitglieder einer Organisation mit derartigen Zielen gewesen seien oder, dass diese selbst solche Ziele verfolgt hätten. Ferner hat die Klägerin verlangt festzustellen, dass die öffentliche Bekanntgabe der Einstufung, Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung oder Führung des »Flügel« in Sachsen als »gesichert (rechts)extremistische Bestrebung« für den Zeitraum vom 30. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 rechtswidrig war.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung u. a. geltend gemacht, dass ihre Erwähnung im Verfassungsschutzbericht bereits formell rechtswidrig sei, weil sie vor der Aufnahme in den Bericht nicht angehört worden sei. Dies widerspreche Regelungen des europäischen wie des nationalen Rechts. Die Aufnahme der Klägerin in den Bericht sei auch materiell nicht rechtmäßig gewesen. Es treffe bereits nicht zu, dass es sich bei dem »Flügel« um eine Personenvereinigung i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz handle. Es habe sich vielmehr um eine lose Vortragsreihe innerhalb der Partei und für die interessierte Öffentlichkeit gehandelt. Im Übrigen könne die bloße Kritik am Regierungshandeln nicht als »permanente Verächtlichmachung demokratischer Institutionen« klassifiziert werden. Vielmehr würden dadurch jene Rechte ausgeübt werden, die die freiheitlich demokratische Grundordnung gewähre. Der Beklagte fantasiere herbei, dass Teile der Klägerin für die »Etablierung einer völkischen Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk« eingetreten seien. Ebenso wenig könne dem »Flügel« eine »pauschale Ausgrenzung, Verächtlichmachung und Rechtslosstellung von Migranten« vorgehalten werden. Ausgegrenzt und verächtlich gemacht werde vielmehr die Klägerin selbst. Der »Flügel« habe eine Ausländer- bzw. Asylpolitik vertreten, die an die geltende Rechtslage anknüpfe. Die Verarbeitung per-

sonenbezogener Daten des Vorsitzenden der Klägerin, Jörg Urban, und von Jan-Oliver Zwerg sei ebenso wenig gerechtfertigt wie die damit einhergehende Unterstellung, dass es sich bei ihnen um Rechtsextremisten handle. Keiner von beiden habe sich zum »Flügel« bekannt oder dessen behauptete Ziele vertreten.

Der Beklagte ist dem in der mündlichen Verhandlung entgegengetreten. Er hat darauf verwiesen, dass ein Personenzusammenschluss im Sinne des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes nicht erfordere, dass dieser förmlich verfasst sei, etwa nach Art eines Vereins. Ausreichend sei bereits, wenn sich mehrere Personen formlos zu einem gemeinsamen Zweck zusammengeschlossen hätten. In Bezug auf den »Flügel« sei dies in Gestalt der sog. »Erfurter Resolution« erfolgt. Die Auflösung sei in der in Gestalt der »Dresdner Erklärung« erfolgt. Eine Organisationsstruktur sei durch das Unterhalten einer eigenen Internet-Präsenz, ein eigenes Logo und durch einen »Obmann« des »Flügel« erkennbar gewesen. Der »Flügel« sei darauf gerichtet gewesen, insbesondere das Mehrparteiensystem (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsVSG) und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 SächsVSG) außer Geltung zu setzen. Dies sei anhand einer Vielzahl von Belegen nachgewiesen. Die den Herren Urban und Zwerg zugeschriebenen Haltungen seien durch verschiedene ihrer Äußerungen belegt.

Die 6. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem »Flügel« sehr wohl um einen Personenzusammenschluss und nicht lediglich um eine lose Vortragsreihe gehandelt habe. Im Übrigen folge die Kammer im Wesentlichen den Auffassungen des Beklagten. Insoweit werden die Einzelheiten den schriftlichen Urteilsgründen zu entnehmen sein, die den Beteiligten in absehbarer Zeit zugestellt würden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 7. Oktober 2024

■ Verwaltungsprozessrecht

Grundsätzlich keine Verlängerung gesetzlicher Fristen

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 2. September 2024 eine Klage abgewiesen, mit der die Klägerin die behördlich gesetzte Klagefrist verlängern wollte, Az. 6 A 33/23 MD.

In dem Verfahren, in dem es inhaltlich um die Rückzahlung von Corona-Soforthilfe ging, hatte sich die Klägerin einige Zeit vor Klageerhebung telefonisch an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gewandt und dort mit einer Mitarbeiterin gesprochen. Diese Mitarbeiterin bestätigte schließlich per E-Mail eine Fristverlängerung, wobei sie sich auf das mit der Klägerin geführte Telefonat bezog. Ob es sich dabei ausdrücklich um die Verlängerung der Klagefrist gehandelt hat, blieb zwischen den Beteiligten streitig. Etwa einen Monat nach Ablauf der Klagefrist erhob die Klägerin Klage.

Sie war der Auffassung, die Klage sei zulässig. Die Beklagte habe ihr auf den Hinweis, dass sie sich anwaltlich beraten lassen und die Möglichkeit der Rechtsbehelfseinlegung wahren wolle, innerhalb der laufenden Monatsfrist eine Fristverlängerung eingeräumt, obgleich sie die gesetzliche Frist nicht verlängern könne. Sie als damals nicht anwaltlich vertretene Klägerin habe sich auf die Aussage verlassen müssen. Erst im anwaltlichen Beratungsgespräch habe sie Kenntnis von der Tatsache erlangt, dass die zugesicherte Verlängerung der Rechtsmittelfrist per E-Mail nicht wirksam ist.

Dieser Argumentation folgte die 6. Kammer des VG nicht. Die Klage sei unzulässig, denn die Klägerin habe die einmonatige Klagefrist nicht eingehalten. Bei der Klagefrist handle es sich um eine gesetzliche Frist. Eine Verlängerung

gesetzlicher Fristen sei grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Möglichkeit der Verlängerung sei im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Für die Klagefrist fehle aber eine entsprechende Ermächtigung. Die Beklagte habe den Fristenlauf überdies mit Erlass des Bescheides aus der Hand geben. Daher sei eine etwaig mitgeteilte Verlängerung der Klagefrist von vornherein ins Leere gegangen. Der Klägerin sei auch keine Wiedereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren, da sie die Klagefrist schuldhaft versäumt habe. Der rechtzeitigen Klageerhebung habe schon kein Hindernis entgegengestanden. Die Klägerin habe von dem Rücknahmebescheid noch während des Laufs der Klagefrist Kenntnis genommen. Es wäre ihr folglich ohne weiteres möglich gewesen, sogleich Klage zu erheben. Auch möge die seinerzeit anwaltlich nicht vertretene Klägerin zwar nicht in der Lage gewesen sein, zuverlässig zu beurteilen, ob und wie sich die Bestätigung der Beklagten über die Fristverlängerung auf den Lauf der Klagefrist auswirken würde. Ein Rechtsirrtum oder Rechtsunkenntnis könne die Fristversäumung jedoch grundsätzlich nicht entschuldigen. Sie wäre vermeidbar gewesen, indem die Klägerin sich frühzeitig um fachkundigen Rat bemüht hätte. Die Klägerin habe insbesondere auch nicht auf eine von der dem Rücknahmebescheid angefügten Rechtsbehelfsbelehrung abweichende Auskunft der Beklagten vertrauen dürfen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 3/2024 vom 4. Oktober 2024

■ Arbeitsrecht

Verbot des Berliner Kita-Streiks bestätigt

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat im Eilverfahren vom 11. Oktober 2024 die Berufung der Gewerkschaft ver.di zurückgewiesen. Damit hat es die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin über die Untersagung des angekündigten, unbefristeten Streiks in den Kitas der Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin bestätigt, Az. 12 SaGa 886/24.

Die Gewerkschaft ver.di hatte am 26. September 2024 zu einem unbefristeten Streik in den Kitas der Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin aufgerufen. Ziel des Streiks war die Erzwingung von Tarifverhandlungen mit dem Land Berlin über die Regelung einer Mindestpersonalausstattung in den Kitas, über Regelungen zum Belastungsausgleich (Konsequenzenmanagement) und für mehr Zeit für Auszubildende. Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Berliner Eigenbetriebs-Kitas richten sich nach dem zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Das Land Berlin lehnte Tarifverhandlungen mit ver.di ab, weil es als Mitglied der TdL nach deren Satzung keine von den Regelungen des TV-L abweichenden Tarifverträge schließen dürfe. Für den Fall eines Verstoßes dagegen habe die TdL bereits beschlossen, das Land Berlin aus ihrem Arbeitgeberverband auszuschließen. Im Übrigen verstoße ver.di mit den Streikforderungen betreffend Entlastungsmaßnahmen für Erzieherinnen und Erzieher und für ein Mehr an Zeit für Auszubildende gegen die Friedenspflicht während laufender Tarifverträge. Das Arbeitsgericht hatte den Streik untersagt.

Die 12. Kammer des LAG hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts im Ergebnis bestätigt. Das betrifft sowohl die Untersagung des aktuellen Streiks als auch die Einschätzung, dass der Gewerkschaft nicht grundsätzlich Streiks gegen das Land Berlin betreffend die Beschäftigten in Eigenbetriebs-Kitas verboten sind.

Das Risiko des Landes, aufgrund des Beschlusses der TdL aus dem Arbeitgeberverband ausgeschlossen zu werden, überwiege nicht das Grundrecht der Gewerkschaft auf Arbeitskampfmaßnahmen aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die TdL rechtlich gehindert wäre, ihren Beschluss unter besonderen Umständen zu ändern. Deshalb seien Streiks zur Durchsetzung von Tarifverhandlungen mit dem Land Berlin über Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher in den Eigenbetriebs-Kitas des Landes Berlin nicht grundsätzlich unzulässig.

Der aktuell angekündigte Streik sei rechtswidrig und deshalb zu untersagen, weil die Gewerkschaft mit einem Teil ihrer Streikforderungen gegen die Friedenspflicht verstoße. Die Friedenspflicht resultiere aus § 52 TV-L. Diese Regelung speziell für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sei in der Tarifrunde zwischen der TdL und der Gewerkschaft ver.di im Dezember 2023 vereinbart worden. Ausgangspunkt dieser Vereinbarung sei die von ver.di geäußerte Erwartung gewesen, die Regelungen zur Entlastung von Erzieherinnen und Erziehern in der TV-L aufzunehmen, die ver.di tariflich mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände im Jahr 2022 geregelt hatte (TVöD-VKA). Dazu gehörten u. a. eine monatliche Zulage für Erzieherinnen und Erzieher und jährlich zwei Rehabilitationstage. Im Zuge der Tarifverhandlungen mit der TdL sei über die diesbezüglichen Regelungen aus dem TVöD-VKA verhandelt worden. Ergebnis der Verhandlung sei die Aufnahme der Zulagenregelung in den TV-L gewesen, während sich die Gewerkschaft mit den weiteren Punkten nicht habe durchsetzen können. Da alle Regelungen des TVöD-Pakets Gegenstand der Verhandlungen gewesen seien, sei dieses Paket abschließend geregelt worden. Die aktuellen Streikforderungen seien teilweise in diesem Regelungspaket enthalten, nämlich hinsichtlich der Regenerationsstage und hinsichtlich der Vorbereitungszeit. Dadurch werde die Friedenspflicht verletzt. Eine weitere Verletzung der Friedenspflicht durch die Forderung nach mehr Zeit für Auszubildende liege nicht vor. Darauf komme es aber entscheidungserheblich nicht mehr an, da der Streik aus anderen Gründen rechtswidrig sei.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 20/24 vom 11. Oktober 2024

Warnstreiks bleiben untersagt

Das Thüringer Landesarbeitsgerichts hat im Eilverfahren vom 11. Oktober 2024 das Urteil des Arbeitsgerichts Erfurt bestätigt und die Berufung der Gewerkschaft ver.di gegen die Untersagung eines Warnstreiks am Sophien- und Hufeland Klinikum in Weimar zurückgewiesen. Damit bleibt es bei der Untersagung eines geplanten Warnstreiks, Az. 1 SaGa 10/24. Die Gewerkschaft ver.di hat für den 14. Oktober 2024 einen Warnstreik zur Durchsetzung von Tarifverhandlungen geplant. Das Klinikum hat sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Arbeitsgericht Erfurt erfolgreich dagegen gewehrt. Dagegen legte die Gewerkschaft Berufung beim Landesarbeitsgericht ein.

Die 1. Kammer des LAG argumentierte, dass das Grundgesetz den Kirchen ein Selbstbestimmungsrecht gewähre. Dies umfasse auch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen, wenn bestimmte Voraussetzungen bei deren Aufstellung eingehalten werden. U. a. müssten die Arbeitsbedingungen in einer mit Vertretern der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt, Streitigkeiten in einem Schlichtungsverfahren geklärt werden und Gewerk-

schaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden sein (sog. Dritter Weg). Die in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierfür entwickelten Voraussetzungen seien im Rahmen der Prüfungsmöglichkeiten im Eilverfahren hier als eingehalten festzustellen. Folge des Modells der kooperativen Gestaltung der Arbeitsbedingungen sei die Unzulässigkeit von Streiks.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Thüringen Nr. 4/2024 vom 11. Oktober 2024

VERANSTALTUNGEN

■ Die Deutschen und ihre Justiz

Im Rahmen des Forschungskolloquiums „Geschichte transkulturell“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hält am 14. Januar 2025 der Rechtshistoriker Prof. Dr. Benjamin Lahusen einen Vortrag zum Thema „Das Recht der guten Leute. Die Deutschen und ihre Justiz, 1943 bis 1948“. Die Veranstaltung beginnt um 18.15 Uhr im Logenhaus, Logenstr. 11, Raum 101/102.

PERSONALIA

■ Beatrice Baumann ist neue Direktorin des Arbeitsgerichts Dresden

Die promovierte Juristin Beatrice Baumann wurde 1978 in Dresden geboren. Nach Absolvierung beider juristischer Staatsexamina begann sie ihre Laufbahn 2004 als Richterin auf Probe bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und dem Verwaltungsgericht Chemnitz. 2007 wurde sie im Lebenszeitverhältnis zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt. In den Jahren 2007 bis 2008 sowie 2011 bis 2012 war Beatrice Baumann im Wege der Abordnung bei der Staatsanwaltschaft Dresden tätig. Im Oktober 2012 wurde sie zur Richterin am Sozialgericht Dresden ernannt. Es folgte eine Abordnung an das Staatsministerium der Justiz, anschließend war Baumann bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden tätig. 2022 erfolgte die Ernennung zur Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 30. September 2024

■ Anja Teschner ist Präsidentin des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg

Dr. Anja Teschner ist 1966 in Berlin geboren und studierte nach ihrem Diplom als Rechtspflegerin (FH) Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. Nach dem Zweiten Staatsexamen 1996 arbeitete sie zunächst als Rechtsanwältin, bevor sie 1997 in den Richterdienst trat. 1998 schloss sie ihre Promotion an der Freien Universität ab. Es folgten verschiedene Stationen, bis sie 2008 an das Kammergericht wechselte und 2009 zur Richterin am Kammergericht ernannt wurde. Im Februar 2012 bestellte sie das Bundesministerium für Justiz zur Leiterin des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer. Mit ihrer Ernennung zur Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin kehrte Frau Dr. Teschner im Mai 2016 in die Berliner Landesjustiz zurück.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung der Justiz Berlin Nr. 38/2024 vom 2. September 2024